

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule des Musikschulzweckverbandes Schleiden e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Musikschule des Musikschulzweckverbandes Schleiden e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in 53937 Schleiden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule des Musikschulzweckverbandes Schleiden ideell und materiell zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die jugendpflegerischen Aufgaben stehen im Vordergrund.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule des Musikschulzweckverbandes Schleiden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 **Mitgliedsbeitrag, Spenden**

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst bestimmen. Der Richtsatz für den Jahresbeitrag beträgt 12,50 €. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 7
Organe

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
- Beschluss der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- Bestellung von zwei Kassenprüfern

Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9
Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier, höchstens aus sechs Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Schriftführer. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen, das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10
Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 11

Leiter bzw. Leiterin der Musikschule

Der Leiter bzw. die Leiterin der Musikschule des Musikschulzweckverbandes Schleiden oder Stellvertreter/in wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung eingeladen

§ 12

Einnahmen

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Verteilungsschlüssel des § 11 Abs. 1 der Satzung des Musikschulzweckverbandes Schleiden entsprechend an die in § 1 dieser Satzung genannten Verbandsmitglieder, die es für die Förderung der musikalischen Jugendbildung verwenden sollen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2005 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft.

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schleiden eingetragen.

53937 Schleiden, den 14.02.2005
